

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach

über die Erklärung der Populus canadensis (Schwarzpappelhybrid) auf Gst 3396/3 GB Lauterach zum örtlichen Naturdenkmal

laut Beschluss vom 21.03.2017

Aufgrund der §§ 28 iVm 29 Abs 2 des Gesetzes über Natur- und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997, idgF, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum örtlichen Naturdenkmal

Die auf Gst 3396/3, GB Lauterach, stehende Populus canadensis (Schwarzpappelhybrid) wird wegen ihres besonderen Gepräges, das sie der Landschaft verleiht, zum örtlichen Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzmaßnahmen

- (1) Es ist verboten, das örtliche Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Sanierungs- und Pflegemaßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Erhaltung des Naturdenkmals notwendig sind, können in Absprache mit dem Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz der Bezirkshauptmannschaft Bregenz durchgeführt werden.

§ 3

Ausnahmebewilligung

Von den in § 2 genannten Schutzmaßnahmen kann die Gemeindevertretung auf Antrag Ausnahmen erteilen.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Lauterach, am 21.03.2017

Elmar Rhomberg
Bürgermeister



MARKTGEMEINDE
LAUTERACH

angeschlagen am: 21.03.17

abgenommen am: 08.05.17